

**Amtsgericht Weiden i.d.OPf.**



Hausanschrift: 92637 Weiden i.d.OPf., Ledererstraße 9  
Postanschrift: 92617 Weiden i.d.OPf., Postfach 2751  
Tel.: 0961/3000-0 (Vermittlung)  
Telefax: 0961/3000-458 oder 0961/3000-492  
Postbank Nürnberg, KtoNr. 2556-852, (BLZ 760 100 85)  
Bushaltestelle: Justizgebäude (Ledererstraße)

1 C 0637/05

An Verkündungs Statt  
zugestellt am

Urkundsbeamter/in der  
Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

Im Rechtsstreit

\_\_\_\_\_,  
Rechtsanwalt \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: 3399/94 u.a. MH/pi

-Kläger-

Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Heimann Marko,  
Schwanenstr. 2, 93413 C Cham  
- 3399/04 -

gegen

\_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_.

-Beklagter-

Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Karl Urmann & Wagner,  
Ladehofstr. 26, 93049 Regensburg  
- 05-468-GK/ze -

wegen FORDERUNG

hier: Zwischenstreit über die Rechtmäßigkeit oder Aussageverweigerung des Zeugen Ingo E. Fromm.

erläßt das Amtsgericht Weiden i.d.OPf.

durch Richter am Amtsgericht Frischholz

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 05.09.2006 folgendes

### *ZWISCHENURTEIL*

1. Die Aussageverweigerung des Zeugen Ingo E. Fromm wird für unrechtmäßig erklärt.
2. Die Kosten des Zwischenurteils hat der Zeuge Ingo E. Fromm zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 889,71 EURO festgesetzt.

#### T a t b e s t a n d :

Der Kläger macht im hiesigen Verfahren Anwaltsgebühren geltend. Demnach sei seine Kanzlei in zwei strafrechtlichen Verfahren für den Beklagten tätig gewesen. Konkret sei sein ehemaliger Angestellter Rechtsanwalt Dr. Ingo E. Fromm tätig geworden. Es seien ordnungsgemäß zwei Rechnungen vom 11.01.2005 und vom 12.01.2005 gestellt worden, welche mit der Klage geltend gemacht werden.

Der Beklagte bestreitet teilweise die Mandatierung, im übrigen wird bestritten, daß der Kläger bzw. sein Angestellter Anwalt die in den Rechnungen ausgeführten Leistungen erbracht haben. Soweit Leistungen erbracht worden ist, seien diese mangelhaft.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschuß vom 30.05.2006, ergänzt durch Beweisbeschuß vom 31.05.2006 eine Beweisaufnahme zum Umfang und zu der Art des Tätigwerdens der Kanzlei des Klägers für den Beklagten in den Jahren 2004 und 2005 angeordnet, wobei auf Antrag des Klägers der Zeuge Dr. Ingo Fromm vernommen werden soll. Der Zeuge hat nach Erhalt der Ladung mit Schreiben vom 30.06.2006 gebeten, daß er die Beweisfragen gemäß § 377 ZPO schriftlich beantworten darf, bzw. daß er durch einen beauftragten oder ersuchten Richter gemäß § 375 ZPO vernommen wird. Mit Schreiben vom 04.07.2006 hat der Zeuge mitgeteilt, daß ihm gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde, von welchem er Gebrauch machen würde.

Der Beklagte hat in einer Stellungnahme hierzu erklärt, daß er den Zeugen nicht von der Schweigepflicht entbindet. Das Gericht hat daraufhin dem Zeugen mitgeteilt, daß es bei der geplanten Zeugeneinvernahme vor dem erkennenden Gericht bleibt. Dem Zeugen war bereits zuvor eine Abschrift des Schriftsatzes des Klägers vom 18.07.2006 übersandt worden, in welchem dieser ausführt, daß die Schweigepflicht nicht für Gebührenprozesse gegen vormalige Mandanten gilt. Mit Schreiben vom 07.08.2006 hat ~~daraufhin der~~ Zeuge mitgeteilt, daß er sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen würde. Gemäß § 386 Abs. 3 ZPO würde er nicht zum Termin am 05.09.2006 erscheinen. Der Zeuge forderte weiterhin das Gericht auf, im Wege des Zwischenstreites über sein Zeugnisverweigerungsrecht zu entscheiden. Er kündigte bereits in diesem Schriftsatz seine sofortige Beschwerde hiergegen an.

Im Termin am 05.09.2006 erschien der Zeuge Ingo E. Fromm nicht. Der Verfahrensgang wurde mit den Parteien erörtert.

Der Kläger beantragt,

im Wege des Zwischenstreites soll festgestellt werden, daß die Aussageverweigerung des Zeugen Ingo E. Fromm nicht rechtmäßig ist.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über die Rechtmäßigkeit der Aussageverweigerung des Zeugen war gemäß § 387 Abs. 1 ZPO durch Zwischenurteil zu entscheiden.

Die Aussageverweigerung des Zeugen ist nicht rechtmäßig.

Es ist allgemein in der Rechtsprechung anerkannt, daß ein Anwalt, der seinen Honoraranspruch gerichtlich geltend macht, nicht gehindert ist, das zur Erfüllung seiner Darlegungs- und Beweislast Notwendige vorzutragen, auch wenn er dadurch gegen das Verschwiegenheitsgebot verstößt. Da das Gesetz solche Klagen vorsieht, ist die prozessual notwendige Substantiierung rechtmäßig. Die Möglichkeit, daß dabei Einzelheiten aus dem Mandatsverhältnis an die Öffentlichkeit gelangen, ist deshalb hinzunehmen, weil andernfalls der Schweigepflichte rechtlos stünde. Das Geheimhaltungsinteresse des Mandanten hat daher hinter das Vermögensinteresse des klagenden Rechtsanwalts zurückzutreten. Der Mandant hat durch seine Zahlungsverweigerung bzw. durch seine Nichtentbindung den Interessenskonflikt selbst verursacht. (vgl. u.a. OLG Stuttgart 12. Zivilsenat, Beschluß vom 27.08.1998, Az: 12 W 50/98, in MDR 1999, 192).

Selbiges gilt natürlich auch für Mitarbeiter eines Rechtsanwalts, bzw. auch für seine angestellten Anwälte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

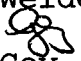
Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 3 ZPO, wobei der Wert nach dem Wert der Aussage des Zeugen für die Hauptsache anzusetzen ist. Das Gericht ist hierbei von der eingeklagten Forderung ausgegangen.

Frischholz

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Aus-  
fertigung mit der Urschrift:  
Amtsgericht Weiden i.d.OPf.  
Weiden i.d.OPf. , den 22.09.2006

  
Gey , JAng  
Urkundsbeamtin

A u s f e r t i g u n g  
**LANDGERICHT WEIDEN i.d.OPf.**

**Geschäftszeichen:**

2 T 130/06 Landgericht Weiden i.d.OPf.  
1 C 637/05 Amtsgericht Weiden i.d.OPf.

In dem Rechtsstreit

H. [REDACTED], Rechtsanwalt  
[REDACTED], [REDACTED]  
- Kläger -

gegen

W. [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED]  
- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Karl Urmann & Wagner,  
Ladehofstraße 26, 93049 Regensburg

**Dr. Fromm**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beschwerdeführer -

Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Caspers und Mock, Rudolf-  
Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz

wegen Forderung

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts Weiden  
i.d.OPf. durch den unterzeichneten Richter als Ein-  
zelrichter ohne mündliche Verhandlung am 15.11.2006  
folgenden

## Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde des Zeugen RA Dr. Fromm gegen den das Zwischenurteil des Amtsgericht Weiden i. d. OPf. vom 05.09.2006 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### G r ü n d e :

Die gem. § 387 III ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Zeugen Dr. Fromm gegen das Zwischenurteil des Amtsgericht Weiden i. d. OPf. vom 22.09.2006 ist unbegründet.

Die Kammer erachtet die Argumentation des Beschwerdeführers, daß er zwar hätte aussagen dürfen, dazu aber nicht verpflichtet sei, als nicht zutreffend. Sie folgt vielmehr dem Reichsgericht (vgl. RGZ 53, 315, 316), welches entschieden hat, daß wie nach einer Entbindung von der Schweigepflicht oder bei der Annahme einer mutmaßlichen Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht auch bei einer nach dem Güter- und Interessensabwägungsprinzip gerechtfertigten Geheimnisoffenbarung die prozessuale Aussagepflicht des Zeugen wieder in Kraft tritt und es nicht seiner freien Entscheidung überlassen bleibt, ob er aussagen will oder nicht.

Dies bedeutet, daß der Zeuge nicht nur aussagen darf, sondern auch aussagen muß, wenn er, wie vorliegend der Beschwerdeführer, als Zeuge benannt ist (vgl. dazu auch OLG

Stuttgart, MDR 1999, S. 192 und OLG Brandenburg, NJOZ 2002, S. 1504 ff.).

Da vorliegend die Voraussetzungen für eine Geheimnisoffenbarung nach dem Güter- und dem Interessenabwägungsprinzip gegeben sind, kann sich der Zeuge und Beschwerdeführer deshalb nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Die Beschwerde war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

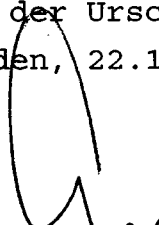
Da die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde nach § 574 I ZPO nicht gegeben sind, war diese nicht zuzulassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der Vorschrift des § 97 ZPO.

**Hartwig**  
Richter am LG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Weiden, 22.11.2006



  
Illing, Justizobersekretär  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



vorab per Fax:  
Bundesverfassungsgericht  
Karlsruhe  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Rudolf-Virchow-Straße 11  
56073 Koblenz  
Telefon: 0261/40499-0  
Telefax: 0261/40499-38  
anwaelte@caspers-mock.de  
www.caspers-mock.de

08.12.06 - FM/sb

Sekretariat RA Fr. Fromm  
Telefon: 0261 / 40 49 925  
Telefax: 0261 / 40 49 935  
e-mail : fromm@caspers-mock.de

**Koblenz:**  
Dr. jur. Jochem Caspers  
Hans-Dieter Mock  
Dieter Kessler  
Peter Sprengart  
Dorothea Wagner  
Horst-Walter Bodenbach  
Dr. jur. Wolfgang Weller  
Arno Schubach  
Ralf M. Georg  
Markus Schmuck  
Dirk Waldorf  
Elmar Kloss  
Karin Thillmann  
Dr. jur. Dirk Lindloff  
Matthias Arcari, LL.M.  
Dr. jur. Inga Augenreich  
Dr. jur. Ingo E. Fromm  
Anette Vorpahl

**Saarbrücken:**  
Dr. jur. Gerhard Wolter

### Verfassungsbeschwerde

des Dr. Ingo E. Fromm, [REDACTED]

- Beschwerdeführer -

- wegen:
1. Zwischenurteil des Amtsgerichts Weiden in der Oberpfalz, Az. 1 C 637/05 vom 05.09.2006. Fotokopie **Anlage 1**
  2. Beschluss des Landgerichts Weiden in der Oberpfalz vom 15.11.2006, Az. 2 T 130/06 (Fotokopie **Anlage 2**)

Hiermit erhebe ich

### Verfassungsbeschwerde

gegen das vorgenannte Zwischenurteil des Amtsgerichts und des Beschlusses  
Landgerichts Weiden.

**Fachanwaltschaften:**  
Arbeitsrecht  
Bau- und Architektenrecht  
Familienrecht  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Steuerrecht  
Strafrecht  
Verkehrsrecht  
Versicherungsrecht

Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20, Konto 106 773  
Westerwaldbank eG  
BLZ 573 918 00, Konto 16 494 909  
**Mitglied der DIRO**  
Eine Europäische  
Rechtsanwaltsorganisation EWIV  
Zertifiziert nach EN ISO 9001:2000  
Dr. Caspers, Mock & Partner  
Amtsgericht Koblenz, PR Nr. 55

Gerügt wird die Verletzung der Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG.

Es wird daher beantragt,

1. das Zwischenurteil des Amtsgericht Weiden vom 05.09.2006, Az. 1 C 637/05 sowie den Beschluss des Landgerichts Weiden vom 15.11.2006, Az. 2 T 130/06 aufzuheben;
2. festzustellen, dass die Aussageverweigerung des Zeugen und Beschwerdeführers Dr. Ingo E. Fromm rechtmäßig war;
3. festzustellen, dass der Zeuge und Beschwerdeführer Dr. Ingo E. Fromm nicht verpflichtet ist, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin vor dem Amtsgerichts Weiden zu erscheinen, hilfsweise für den Fall der zwischenzeitlichen Erledigung, festzustellen, dass diese Verpflichtung zum Erscheinen rechtswidrig war.

B e g r ü n d u n g :

#### I. Sachverhalt

Der Zeuge und Beschwerdeführer, Dr. Ingo E. Fromm, ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger. Er war bis zum Jahr 2005 in der Kanzlei [REDACTED] als Rechtsanwalt angestellt. Zu seiner Zeit als Angestellter in der Kanzlei [REDACTED] vertrat er strafrechtlich im Jahre 2004 Herrn [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED] verklagte im Jahr 2004 Herrn [REDACTED] auf Zahlung von Anwaltshonorar in zwei Strafverteidigungen, da der Beklagte, Herr [REDACTED] die Zahlung des Anwaltshonorars verweigerte. In der Klageschrift der Kanzlei [REDACTED] aus dem Jahr 2004 war Herr Dr. Ingo Fromm als Zeuge für die zwei Strafverteidigungen benannt. Mit Schreiben vom 25.07.2006 lud das Amtsgericht Weiden den Zeugen und Beschwerdeführer Dr. Ingo E. Fromm als Zeuge zum Termin am 05.09.2006.

Daraufhin erklärte der Zeuge und Beschwerdeführer dem Amtsgericht Weiden förmlich die Zeugnisverweigerung im Sinne von §§ 386 Abs. 1, 495 ZPO. Er führte dabei folgendes aus:

"Wie bereits mit Schreiben vom 04.07.2006 dargelegt, steht dem Unterzeichner aufgrund der Tatsache, dass er Herrn Wirth in den zwei streitgegenständlichen Fällen als Verteidiger vertreten hat, ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zu. Die Tatsache, dass der Unterzeichner Herrn [REDACTED] in den vorbenannten streitgegenständlichen Angelegenheiten als Rechtsanwalt vertreten hat, wird ausdrücklich gem. § 386 II ZPO anwaltlich versichert. Der Unterzeichner war zu diesem Zeitpunkt zugelassener Rechtsanwalt. Dies wird ebenfalls anwaltlich versichert.

Daher wird um Verständnis gebeten, dass der Unterzeichner keine Angaben zum Prozeßgegenstand machen kann und darf. Er würde daher auch in der Hauptverhandlung von seiner Schweigepflicht Gebrauch machen. Nach der Mitteilung der Anwälte des Beklagten vom 25.07.2006 hat der Beklagte, Herr [REDACTED] den Unterzeichner nicht von seiner Schweigepflicht entbunden.

Gem. § 386 III ZPO ist der Zeuge, der seine Zeugnisverweigerung schriftlich vor dem bestimmten Termin erklärt, nach dem Gesetzeswortlaut nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen.

Da sich das Beweisthema auf Umfang und Art des Tätigwerdens des Unterzeichners für den Beklagten bezieht, und sich die Schweigepflicht des Unterzeichners als ehe-

maliger Strafverteidiger hierauf bezieht, ist von der Schweigepflicht das gesamte Beweisthema abgedeckt.

Sollte das Gericht - wider Erwarten - nicht davon ausgehen, dass dem Unterzeichner als ehemaligem Anwalt des Beklagten ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, wird darum gebeten, diese Problematik nach Anhörung der Parteien gem. § 387 I ZPO im Wege des Zwischenstreits zu entscheiden. Gegen ein etwaiges Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde gem. § 387 III ZPO statt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Recht zum Ausbleiben des Zeugen schon besteht, wenn dieser formal ordnungsgemäß seine Weigerung schriftlich erklärt, (vgl. Huber in Musielak ZPO 4. Auflage 2005, § 386 ZPO, Rdnr. 3). Mit dem richterlichen Hinweis vom 27.07.2006, dass es bei der Zeugeneinvernahme am 05.09. bleibt, ist es nicht getan.

Das Vorstehend geschilderte wird nochmals anwaltlich versichert. Auf die Anlagen wird Bezug genommen."

Gleichwohl verurteilte das Amtsgericht Weiden den Zeugen und Beschwerdeführer durch Zwischenurteil vom 05.09.2006, dass seine Aussageverweigerung für unrechtmäßig sei.

Hiergegen legte der Zeuge und Beschwerdeführer am 04.10.2006 sofortige Beschwerde ein. Hierin führte der Zeuge und Beschwerdeführer aus:

"Das Zwischenurteil des Erstgerichts ist eklatant rechtsfehlerhaft.

Dem Unterzeichner steht ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen gem. § 383 I Nr. 6 ZPO zu. Daher ist

es das gute Recht des Zeugen, sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen.

Zu Unrecht kommt das Amtsgericht Weiden zu dem Ergebnis, dass die Aussageverweigerung des Unterzeichners nicht rechtmäßig sei. Auf Seite 4 des Zwischenurteils befasst sich das Amtsgericht zu Unrecht mit der hier nicht relevanten Frage, unter welchen Voraussetzungen der Anwalt berechtigt ist, ohne Zustimmung des - ehemaligen - Mandanten, das ihm Anvertraute zu offenbaren. Hier ist anerkannt, dass ein Rechtsanwalt nicht gegen die Schweigepflicht des § 203 StGB verstößt, wenn berechtigte Eigeninteressen vorliegen. Ob dies bei ehemaligen Angestellten des Klägers der Fall ist, kann dahingestellt bleiben.

Im vorliegenden Fall geht es nämlich um die ganz andere Frage, ob dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (ja, wegen § 383 I Nr. 6 ZPO) und ob er aus diesem Grunde berechtigt ist, sich hierauf zu berufen. Dies ist unzweifelhaft der Fall. Dass dem Unterzeichner als ehemaligem Rechtsanwalt des Beklagten ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, zieht selbst das Urteil des Amtsgerichts Weiden nicht in Zweifel. Möglicherweise dürfte RA Dr. Fromm aussagen, er ist hierzu aber nicht verpflichtet. Der Unterzeichner hat sich für den Schutz des Vertrauensverhältnisses zum ehem. Mandanten entschieden. Daher ist der Zeuge zur Zeugnisverweigerung berechtigt.

Im Übrigen wird auf den Schriftsatz des Unterzeichners vom 07.08.2006 verwiesen, der hier erneut anbei liegt.

Daher ist der sofortigen Beschwerde der Erfolg nicht zu verwehren.

Im Übrigen ist ein Fehler des Tatbestands des angegriffenen Zwischenurteils zu rügen: So wurde dem Unterzeichner eine Abschrift des Schriftsatzes des Klägers vom 18.07.2006 nicht übersandt. Dies wird anwaltlich versichert. Diesbezüglich beantragt der Unterzeichner.

#### **Tatbestandsberichtigung**

und den Satz

"Dem Zeugen war bereits zuvor eine Abschrift des Schriftsatzes des Klägers vom 18.07.2006 übersandt worden, in welchem dieser ausführt, dass die Schweigepflicht nicht für Gebührenprozesse gegen vormalige Mandanten gilt."

zu streichen."

Ergänzend wurde die sofortige Beschwerde gegen das vorbenannte Zwischenurteil mit diesseitigem Schreiben vom 11.10.2006 wie folgt begründet:

"1.

Das Amtsgericht Weiden kam zu dem unrichtigen Ergebnis, dass die Aussageverweigerung des Zeugen nicht rechtmäßig sei.

Es mag sein, dass ein Rechtsanwalt als Kläger nicht gehindert ist, zur Erfüllung seiner Darlegungs- und Beweislast das Notwendige vorzutragen, so dass hierdurch nicht gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen wird. Die Geheimnisoffenbarung des Rechtsanwalts mag in diesen Fällen gerechtfertigt sein. Aus Sicht des Zeugen bleibt es aber seiner freien Entscheidung überlassen, ob er aussagen will oder nicht. Schließlich gilt für ihn § 383 Abs.1 Nr. 6 ZPO weiter. Keineswegs wandelt sich das Schweigerecht zur Aussagepflicht. Denn nach dem klaren Wortlaut der §§ 53 II StPO, 385 II ZPO, besteht für den Geheimnisträger eine Aussagepflicht nur, wenn er von der Schweigepflicht entbunden ist. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte auf Anfrage den Zeugen Dr. Fromm jedoch nicht von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden. Im Umkehrschluss aus § 385 II ZPO darf der Zeuge also weiterhin sein Zeugnis verweigern.

Davon abgesehen kann der Unterzeichner deshalb auch nicht zur Aussage gezwungen werden, wenn durch seine Zeugnisverweigerung möglicherweise ein Schaden für allgemeine Interessen (Anspruch einer Berufsgruppe auf Durchsetzung von Honoraranprüchen) entstehen würde, und eine Offenbarung

des Geheimnisses daher nach dem Interessenabwägungsgrundsatz gerechtfertigt wäre. Der Gesetzgeber hat diesen Fall prozessual nicht ebenso behandelt wie die Entbindung von der Schweigepflicht (vgl. § 385 II ZPO). Der Grund liegt darin, dass es bei den verschiedenen Berufsgeheimnissen immer auch um das allgemeine Vertrauen geht, auf das die fraglichen Berufe angewiesen sind, und das leiden müsste, wenn nicht die Gewissheit bestünde, dass die Vertrauensperson nicht zur Preisgabe der ihr mitgeteilten Geheimnisse gezwungen werden kann, es sei denn, der Betroffene selbst wäre mit einer Offenbarung einverstanden.

Der Schutz dieses Vertrauens aber war dem Gesetzgeber wichtig genug, um dem Geheimnisträger ein Zeugnisverweigerungsrecht auch dann zu gewähren, wenn die Geheimnisoffenbarung aus anderen Gründen rechtmäßig wäre. Hier liegt die Entscheidung dann in der Tat allein beim Zeugen.

2.

Unabhängig davon ist der Unterzeichner als ehemaliger Angestellter des Klägers zwischenzeitlich ausgeschieden und ist beruflich in Koblenz tätig. Wenn die Rechtsprechung einem Kläger bei Honoraransprüchen zubilligt, zulässigerweise ausnahmsweise gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen zu dürfen, so betrifft dies Rechtsanwälte, die die Kanzlei gewechselt haben, nicht mehr. Im Rahmen der Abwägung des Geheimhaltungsinteresses des Mandanten und den Vermögensinteressen des klagenden Rechtsanwalts überwiegt wieder das Geheimhaltungsinteresse des Mandanten. Der ausgeschiedene Anwalt hat weder Vermögensinteressen noch anderweitige Interessen an der Durchsetzung des Anspruchs des Klägers. Im Gegenteil verhält es sich beim Ausscheiden von angestellten Rechtsanwälten aus der vormaligen klagenden Kanzlei oft so,



dass eine neue eigene Kanzlei aufgebaut wird unter Mitnahme ehemaliger Mandanten, die er damals als Angestellter betreut hat.

Für diesen Fall wird offenkundig, dass der Zeuge in diesem hypothetischen Fall gegen seinen aktuellen Mandanten aussagen müsste, mag sein damaliger Vorgesetzter in der Zeit des Angestelltenverhältnisses ein Vermögensinteresse haben.

3.

Daher ist die Aussageverweigerung des Zeugen rechtmäßig. Aufgrund des vorbenannt beschriebenen Gewissenskonflikts wäre es ihm unzumutbar, gegen den Beklagten auszusagen.

4.

Der sofortigen Beschwerde des Unterzeichners ist daher stattzugeben. "

Unter Verletzung der zivilrechtlichen Vorschriften §§ 383 Abs. 1 Nr. 6, § 385 Abs. 2 ZPO bestätigte das Landgericht Weiden, dass die Zeugnisverweigerung des Zeugen und Beschwerdeführers unrechtmäßig sei.

## II. Rechtsauführungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Das Bundesverfassungsgericht ist nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG zuständig. Der Beschwerdeführer trägt vor, in seiner Berufsausübung gem. Art. 12 Abs. 1 GG verletzt zu sein. Der Beschwerdeführer ist daher beschwerdeberechtigt. Es liegt auch die Rechtswegerschöpfung gem. § 90 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz vor.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet, da die Gerichtsentscheidungen den Beschwerdeführer und Zeugen, der Rechtsanwalt und Strafverteidiger ist,

in seiner Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG verletzt. Das Recht des Rechtsanwalts und Strafverteidiger zur Zeugnisverweigerung auf Fragen, die ihm anvertraute Tatsachen und den Umfang der Strafverteidigung betreffen, ist durch die Berufsausübung gem. Art. 12 Abs. 1 GG geschützt.

Zweck der Vorschriften der §§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO und 53 StPO ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Berufsangehörigen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen.

Die angegriffenen Entscheidungen der Gerichte in Weiden würden zu Folge haben, dass sich die Schweigepflicht des Zeugen und Beschwerdeführers in eine prozessuale Aussagepflicht verkehren würde. Nach dem klaren Wortlaut des § 385 Abs. 2 ZPO besteht für den Geheimnisträger eine Aussagepflicht nur, wenn er von der Schweigepflicht entbunden ist. Dies ist hier ausdrücklich durch Herrn Wirth abgelehnt worden. Darüber hinaus ist es die gesetzgeberische Entscheidung, dass Rechtsanwälte und Strafverteidiger nicht zur Aussage gezwungen werden können. Ein schwerer Schaden für die Allgemeinheit, die eine Offenbarung des Geheimnisses im Rahmen einer Interessensabwägung rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Die Berufsausübungsfreiheit des Zeugen und Beschwerdeführers wiegt schwerer als das Recht anderer zur Eintreibung von Rechtsanwaltshonorar.

### III. Ergebnis

Damit liegt ein Eingriff in das Grundrecht des Beschwerdeführer gem. Art. 12 Abs. 1 GG vor. Die Verfassungsbeschwerde ist damit begründet. Das Zwischenurteil des Amtsgerichts und der Beschluss des Landgerichts Weiden sind damit aufzuheben.

### IV. Annahmeveraussetzungen

Der Verfassungsbeschwerde kommt auch grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 93 a Abs. 2 a Bundesverfassungsgerichtsgesetz zu. Auf jeden Fall ist die

Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz genannten Rechte angezeigt (vgl. 93 a Abs. 2 b Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Es würden für den Unterzeichner sonst ein besonders schwerer Nachteil entstehen.

D r . F r o m m  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

**vorab per Fax: 0721/9101382**

Bundesverfassungsgericht  
Karlsruhe  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Rudolf-Virchow-Straße 11  
56073 Koblenz  
Telefon: 0261/40499-0  
Telefax: 0261/40499-38  
anwaelte@caspers-mock.de  
www.caspers-mock.de

22.12.06 - FM/yr

Sekretariat RA Dr. Fromm  
Telefon: 0261 / 40 49 925  
Telefax: 0261 / 40 49 935  
e-mail : fromm@caspers-mock.de

Az.: C01 2006.FM.12709 - Fromm ./ AG Weiden  
D/FM

**Betrifft: Verfassungsbeschwerde vom 08.12.2006**  
**Aktenzeichen: 1 BvR 3069/06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit erlaubt sich der Beschwerdeführer ergänzend zur Verfassungsbeschwerde vom 08.12.2006 folgendes vorzutragen:

Durch die Verpflichtung zur Aussage würde sich der Rechtsanwalt als Zeuge gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar machen. Es müssten Details des Inhalts der strafrechtlichen Betreuung in einer öffentlichen Sitzung des Zivilgerichts preisgegeben werden. Dies fällt jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers unter die Schweigepflicht des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO. Müsste der Rechtsanwalt in diesen Fällen als Zeuge in Honorarprozessen Inhalte und Details der Strafverteidigung preisgeben, wäre er in seiner Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG erheblich beeinträchtigt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Recht des Anwalts von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen, gehört zu den wesentlichen Inhalten und Voraussetzungen seines Berufs. Hinzu käme, dass die Preisgabe von Geheimnissen aus dem Mandatsverhältnis auch berufsrechtliche negative Auswirkungen für den Rechtsanwalt

**Koblenz:**

Dr. jur. Jochem Caspers  
Hans-Dieter Mock  
Dieter Kessler  
Peter Sprengart  
Dorothea Wagner  
Horst-Walter Bodenbach  
Dr. jur. Wolfgang Weller  
Arno Schubach  
Ralf M. Georg  
Markus Schmuck  
Dirk Waldorf  
Elmar Kloss  
Karin Thillmann  
Dr. jur. Dirk Lindloff  
Dr. jur. Inga Augenreich  
Dr. jur. Ingo E. Fromm  
Anette Vorpahl  
Joachim Vogt

**Saarbrücken:**

Dr. jur. Gerhard Wolter

**Fachanwaltschaften:**

Arbeitsrecht  
Bau- und Architektenrecht  
Familienrecht  
Gewerblicher Rechtsschutz  
Medizinrecht  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Steuerrecht  
Strafrecht  
Verkehrsrecht  
Versicherungsrecht

Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20, Konto 106 773  
Westerwaldbank eG  
BLZ 573 918 00, Konto 16 494 909

**Mitglied der DIRO**

Eine Europäische  
Rechtsanwaltsorganisation EWIV  
Zertifiziert nach EN ISO 9001:2000

Dr. Caspers, Mock & Partner  
Amtsgericht Koblenz, PR Nr. 55

hätte. § 43 a Abs. 2 BRAO zählt die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Verschwiegenheit zu den absoluten Grundpflichten des Rechtsanwalts. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alles, was ihn in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Wären die Rechtsauffassungen des Landgerichts Weiden und des Amtsgerichts Weiden richtig, so müsste der Unterzeichner gegen diesen Grundpflichten verstoßen mit der Folge eines berufsrechtlichen Nachspiels. Die Pflichtverletzung kann vom Anwaltsgerichtshof gem. §§ 113, 114 BRAO von einer Verwarnung bis zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft geahndet werden. In Erwägung gezogen werden müssen auch die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Zeugenaussage des Unterzeichners in einer öffentlichen Verhandlung: In der Öffentlichkeit könnte sich die Überzeugung bilden, dass der Rechtsanwalt als Zeuge die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht ernst nimmt. Da das Vertrauen des Mandanten in die Verschwiegenheit des Rechtsanwalts gerade im Rahmen der Strafverteidigung von herausragendem Interesse ist, könnten sich auch Mandanten nicht mehr sicher hierin sein. Für den Unterzeichner als Fachanwalt für Strafrecht wäre dies zweifelsohne mit einer beruflichen Existenzgefährdung verbunden. Die angegriffenen Entscheidungen der Gerichte in Weiden machen es dem Beschwerdeführer unmöglich, sich auf seine Schweigepflicht zu berufen. Die Entscheidungen gehen jedoch sogar soweit, dass dem Unterzeichner auch das Recht genommen wird, sich auf sein Schweigerecht zu berufen. Hierdurch wird in schärfster Form gegen die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG verstoßen. Das Recht eines Anwalts zur Geltendmachung und Durchsetzung von Honoraransprüchen muss hierhinter zurücktreten. Auch dies verkennt das Landgericht Weiden. Das Landgericht hat nämlich ausgeführt,

"Die Kammer erachtet die Argumentation des Beschwerdeführers, dass er zwar hätte aussagen dürfen, dazu aber nicht verpflichtet sei, als nicht zutreffend. Sie folgt vielmehr dem Reichsgericht (vgl. RGZ 53, 315, 316), welches entschieden hat, dass wie nach einer Entbindung von der Schweigepflicht oder bei der Annahme einer mutmaßlichen Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht auch bei einer nach dem Güter- und Interessenabwägungsprinzip gerechtfertigten Geheimnisoffenbarung die prozessuale Aussagepflicht des Zeugen wieder in Kraft tritt und es nicht sei-

ner freien Entscheidung überlassen bleibt, ob er aussagen will oder nicht.

Dies bedeutet, dass der Zeuge nicht nur aussagen darf, sondern auch aussagen muss, wenn er, wie vorliegen der Beschwerdeführer, als Zeuge benannt ist (vgl. dazu auch OLG Stuttgart, MDR 1999, S. 192 und OLG Brandenburg, NJOZ 2002, S. 1504 ff.).

Da vorliegend die Voraussetzungen für eine Geheimnisoffenbarung nach dem Güter- und dem Interessenabwägungsprinzip gegeben sind, kann sich der Zeuge und Beschwerdeführer deshalb nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Die Beschwerde war deshalb als unbegründet zurückzuweisen."

Die angeführten Gerichtsentscheidungen hatten einen anderen Sachverhalt zum Gegenstand und betrafen nicht Beschwerdeführer, deren Fortbestand ihres Berufs vom Bestehen einer Schweigepflicht abhängen. Die Güter- und Interessenabwägung wurde unrichtig vorgenommen: Durch eine Verpflichtung zur Aussage wird gravierend in einen entscheidenden Bestandteil des Rechtsanwaltsberufs eingegriffen. Auch die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts Weiden ist aus diesen Gründen evident unrichtig. Zugestanden wird, dass es im Falle der Bezifferung von Rechtsanwaltshonorar hinnehmbar ist, dass der Rechtsanwalt in seiner Klage Einzelheiten aus dem Mandatsverhältnis preisgibt, weil andernfalls der Schweigepflichtige rechtlos stünde. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass einem Rechtsanwalt als Zeuge das Recht, sich auf seine Schweigepflicht zu berufen, genommen wird.

Aufgrund des eklatanten Verstoßes gegen die grundlegenden Pflichten des Rechtsanwalts sind die angegriffenen Entscheidungen aufzuheben. Der vorliegenden Verfassungsbeschwerde ist der Erfolg nicht zu verwehren.

Mit freundlichen Grüßen

D r . F r o m m  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht